

## Kapitel X

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Vorbemerkung

Kapitel X enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Angleichung bestehender Verfahrens- und Arbeitsweisen auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Rechtsgrundlagen an die neuen Bestimmungen regeln.

Gleichzeitig werden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt, die mit den neuen Bestimmungen ihre Gültigkeit verlieren.

#### § 65

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Mit dieser Regelung wird dem planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend den Erfordernissen und dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft Rechnung getragen (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S.43). Dadurch wird gewährleistet, daß der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug auf der Grundlage dieses Gesetzes durch entsprechende Regelungen stets in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Entwicklung gebracht wird.

Durch den Ministerrat werden dazu Verordnungen und Beschlüsse erlassen, die entsprechend ihrer generellen gesellschaftlichen Bedeutung in Zuständigkeit verschiedener Mini-